

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 02/20

Veröffentlichungsdatum: 17.02.2020

Inhalt:

Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung des Jahrs 2020 der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 20.02.2020-04.03.2020

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung § 76, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, gebe ich hiermit bekannt, dass die

HAUSHALTSSATZUNG

mit dem Haushaltsplan 2020 in der Zeit vom

20. 02. 2020 bis 04. 03. 2020

im Rathaus OT Leukersdorf, Poststraße 1, Zimmer 2, während folgender Sprechzeiten öffentlich ausliegt:

Dienstag	von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2020 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2020 beschieden.



Spindler
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.861.200 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.860.000 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.200 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	184.600 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.100 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	179.500 Euro
- Gesamtergebnis auf	180.700 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	180.700 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.363.200 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.799.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	563.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.263.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.209.100 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.945.400 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.381.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.700 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-121.700 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.503.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
Gewerbsteuer auf	390 Prozent

§ 6

Für die Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Obergrenze von 1.000 EUR festgelegt.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 17.02.2020

Unterschrift Bürgermeister



(Siegel)